



► an den Grossen Rat

FD/027294

Basel, 26. Januar 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Januar 2005

Anzug Suzanne Hollenstein und Konsorten betreffend behindertengerechtem Storchenparking

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 20. November 2002 den nachstehenden Anzug Hollenstein und Konsorten zur Berichterstattung an den Regierungsrat überwiesen.

„Zum Problem in der Storchen-Garage bzw. generell zum Parkierproblem für Behinderte in der City:

Für Behinderte, welche auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird es immer schwieriger, die Innenstadt mit dem Auto zu besuchen. Obwohl mit der "RollstuhlBewilligung" auch in der Blauen Zone gebührenfrei parkiert werden darf, ist es praktisch um den Stadtkern herum unmöglich, einen freien Parkplatz zu ergattern. Will man dann im "Storchen-Parking" parkieren, ist die aus folgenden Gründen nicht möglich:

- 1. Fehlen generell die Behindertenparkfelder*
- 2. Führt kein rollstuhlgängiger Lift zu den Garagenflächen*
- 3. Die Rampen sind zu steil, um ohne Hilfe hinauf oder hinab zu kommen*
- 4. Da die breiteren Parkflächen für Rollstuhlbenutzer fehlen, gibt es keine Möglichkeit, auf den Rollstuhl umzusteigen und das Auto zu parkieren, wenn der Rollstuhlfahrer alleine anfährt.*

Da der Kanton direkt und indirekt einen bestimmenden Einfluss auf das Storchenparking hat, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat folgende Fragen zu prüfen und zu berichten:

- 1. Ist es vorgesehen, den Storchen-Parking rollstuhlgängig zu gestalten?*
- 2. Wurde schon an die Erstellung von Behindertenparkplätze im Storchen gedacht?*
- 3. Wurde auch schon geprüft, ob z.B. im Parterre Behindertenparkplätze angezeichnet werden könnten?*
- 4. Falls technisch im Hause nicht einrichtbar, könnten um den Storchen einige als Rollstuhlparkplatz bezeichnete Parkmöglichkeiten geschaffen werden?*

Die Benutzung des Spitalparkings ist für Behinderte, welche die City besuchen wollen, sehr erschwert (langer Gang, Liftbenutzung und Brandschutztüren, die vom Rollstuhl aus sehr schwer zu öffnen sind), und ist so zu weit entfernt von der City.“

Wir gestatten uns, Ihnen zum Anzug Hollenstein zu berichten:

1. Erwägungen

- a) Das Parkhaus Storchen gehört der Storchen AG, an welcher der Kanton einen Anteil von 33% hält. Es trifft zu, dass das relativ alte Parkhaus eher klein und eng gebaut und nur beschränkt rollstuhlgängig ist. Für alle nicht rollstuhlabhängigen Behinderten, ist es hingegen wegen seiner zentralen Lage sehr gut geeignet.

Es wurden von der Storchen AG schon verschiedentlich Verbesserungen zu Gunsten von Behinderten geprüft. Diese scheiterten aber zum grossen Teil an den gegebenen baulichen und technischen Rahmenbedingungen. So ist ein rollstuhlgängiger Lift heute nicht machbar. Immerhin ist es aber relativ einfach möglich, behinderte Passagiere vor dem Parkhaus aussteigen zu lassen; Einfahrt und Personenausgang sind ja am gleichen Ort und meist gibt es dort den nötigen Platz zum Aussteigen. Für die Rollstuhlfahrer, die selbständig im Auto unterwegs sind, ist die Nutzung hingegen nur sehr beschränkt möglich.

Deshalb wurde auch geprüft, im Parterre einen Parkplatz für Rollstuhlfahrer auszuscheiden. Das erwies sich aber auch aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll:

- § Das für den Storchen nötige Parksystem erlaubt es nicht, Autos einfahren zu lassen, wenn das Parkhaus voll ist. Das Storchenparking ist von allen Parkhäusern wohl das am besten ausgelastete. Das heisst, dass ein potentieller Nutzer nicht einfahren könnte, selbst wenn der Rollstuhl-Parkplatz leer wäre.
- § Häufig warten die Autos längere Zeit (10-15 Minuten), bis sie in den Storchen einfahren können. Da von aussen nicht sichtbar ist, ob der Rollstuhlparkplatz schon besetzt ist, würde ev. lange vergeblich gewartet.

Bei den grossen Parkhäusern des Kantons bestehen diese Probleme nicht. Dort können Autos hineinfahren, auch wenn das Parkhaus voll ist, und es konnten auch mehrere rollstuhlgängige Parkplätze ausgeschildert werden, womit das Risiko gering ist, vergebens in das Parkhaus zu fahren.

Auf Grund der getätigten Abklärungen - nicht zuletzt aber auch aus den Gründen, die weiter unten (lit. b) erläutert werden - kam die Storchen AG zum Schluss, dass mit vertretbarem Aufwand keine Parkplätze für rollstuhlabhängige Selbstfahrer geschaffen werden können.

- a) Leichter realisierbar wäre allenfalls ein Behindertenparkplatz auf Allmend. Wie die Erfahrung zeigt, werden diese aber eher schlecht frequentiert, da sie den individuellen Bedürfnissen der Gehbehinderten zuwenig Rechnung tragen. Sie können nach den bisherigen Erfahrungen dort sinnvoll sein, wo auf Grund der örtlichen Situation keine anderen Abstellmöglichkeiten bestehen oder nur äusserst selten anzutreffen sind. Inhaberinnen und Inhabern von Behindertenparkkarten geniessen gegenüber anderen Autofahrern wesentliche Park-Privilegien. Ihnen stehen in der Stadt auf Parkflächen mit beschränkter Parkzeit und auf Güterumschlagsflächen Sonderrechte zu und auch an manchen Stellen mit Parkverbot dürfen sie ihr Auto abstellen. Sie können im Grunde ausser in Halteverbotszonen überall ihr Auto abstellen, wo es den Verkehr und die Rettungsdienste nicht behindert. Da in der Innenstadt vielerorts Parkierungseinschränkungen und -verbote signalisiert sind, die aber für Rollstuhlfahrende gemäss obigen Regeln meist nicht gelten, bestehen v.a. ausserhalb der Hauptanlieferzeiten diverse Abstellmöglichkeiten.

Deshalb wird bei der Anordnung von speziellen Behinderten-Parkplätzen Zurückhaltung geübt (vgl. dazu auch die Antwort des Regierungsrats auf den Anzug Kurt Bachmann vom 16. Oktober 2002 betreffend mehr Behinderten-

parkplätze auf der Allmend, der vom Grossen Rat am 20.11.2002 abgeschrieben wurde). Für die Regelung von Parkproblemen von Behinderten steht der Kanton in gutem Kontakt mit Behindertenorganisationen.

Es werden sich in Zukunft für Behinderte folgende Verbesserungen ergeben:

- § Mit dem Parkplatzbewirtschaftungskonzept, das vor kurzem in Vernehmlassung war, ist vorgesehen, aus zahlreichen Parkplätzen der weissen Zone Blaue-Zone-Plätze zu schaffen, deren zeitliche Limite für Personen mit Behindertenausweis nicht gilt. Mit der Parkzeitbeschränkung für alle übrigen Benutzer sollte generell die Chance steigen, einen freien Parkplatz zu finden.
 - § Weiter gab letztes Jahr das Bundesamt für Strassen Erweiterungen der Parkrechte, die mit der Behindertenparkkarte eingeräumt werden, in Vernehmlassung. Die Privilegierung auf Kurzzeitparkplätzen würde damit verstärkt.
 - § Mit dem Bau des Claraparkings und dem eventuellen Bau eines Parkings im Gebiet Aeschenvorstadt ist die Reduktion von oberirdischen Abstellplätzen verbunden, was mehr Platz gibt für Autofahrende mit Behindertenparkkarte.
- a) Schliesslich hat sich die Notwendigkeit, Gehbehinderte mit dem Auto in die Stadt zu führen, dadurch verringert, dass mittlerweile das Rollmaterial von Tram und Bus praktisch durchgehend rollstuhlgängig mit Niederflureinstiegen ausgerüstet sind.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Anzug Hollenstein und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Vizestaatsschreiber

Jörg Schild

Felix Drechsler